

Niederschrift

über die 30. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wadersloh im Ausschusszimmer des Rathauses Wadersloh am 29.04.2014

Beginn: 16:30 Uhr
Ende: 18:12 Uhr

Anwesend:

a) vom Gremium:

Bürgermeister

BM Thegelkamp, Christian

Mitglieder:

RM Bösl, Ulrich

RM Braun, Stefan

Vertr. f. RM Nienaber, Ulrich

RM Driftmeier, Josef

RM Eilhard-Adams

RM Fleiter, Ferdinand

bis 18:09 Uhr, P. 25

RM Gregor, Jens

RM Grothues, Klaus

bis 18:09 Uhr, P. 25

RM Marx, Bernd-Dieter

ab 16:31 Uhr, P. 3

RM Petertombeck, Paul

ab 16:34 Uhr, P. 4 bis 16:52 Uhr, P. 9.2

RM Sadlau, Verena

RM Teckentrup, Heino

b) von der Verwaltung:

Herr Morfeld, Norbert

Herr Ahlke, Elmar

Herr Funke, Heinz-Josef

Frau Haske, Ute

Herr Wehmeyer, Mathias

Frau König, Angelika

c) Gäste:

Herr Huesmann, Büro Drees u. Huesmann, Bielefeld

zu P. 4 u. 5

Herr Bösing u. Herr Lang, Büro WoltersPartner, Coesfeld

zu P. 7 bis P. 10

Es fehlte entschuldigt:

RM Smyczek, Jan

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift des öffentl. Teils der letzten Sitzung
4. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh BPA 33/14, P. 4
 - 4.1. Entscheidungen über eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB
 - 4.1.1. Landwirtschaftskammer NRW - Kreisstelle Warendorf
 - 4.1.2. Albert Brüggenthies
 - 4.1.3. F.-J. Hahne
 - 4.2. Feststellungsbeschluss
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Lechtenweg I" BPA 33/14, P. 5
 - 5.1. Entscheidungen über eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB
 - 5.1.1. Albert Brüggenthies
 - 5.1.2. F.-J. Hahne
 - 5.1.3. Barbara Schulze-Dasbeck
 - 5.1.4. RA Achelpöhler, Münster, für Heinz-Hermann Reeke
 - 5.1.5. Anja Ottensmann
 - 5.1.6. Landwirtschaftskammer NRW - Kreisstelle Warendorf
 - 5.1.7. Hinweise
 - 5.2. Satzungsbeschluss
6. 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wilhelmstraße/Bahnhofstraße" BPA 33/14, P. 6
 - 6.1. Entscheidungen über eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB
 - 6.1.1. Wasserversorgung Beckum
 - 6.1.2. NABU-Kreisverband Warendorf e.V.
 - 6.1.3. Kreis Warendorf - Untere Landschaftsbehörde
 - 6.1.4. LWL - Landschaftsverband Westfalen-Lippe
 - 6.1.5. Westnetz GmbH Rheda-Wiedenbrück
 - 6.2. Satzungsbeschluss
7. 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh BPA 33/14, P. 7
 - 7.1. Entscheidungen über eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB
 - 7.2. Feststellungsbeschluss
8. 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh BPA 33/14, P. 8
 - 8.1. Entscheidungen für eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB
 - 8.1.1. Kreis Warendorf
 - 8.1.1.1. Straßenverkehrsbehörde
 - 8.1.1.2. Straßenbaubehörde - Kreisstraßen
 - 8.1.2. Bezirksregierung Münster
Dezernat 32 - Regionalplanung

- 8.1.3. Wasserversorgung Beckum
- 8.1.4. NABU Kreisverband Warendorf
(Schreiben 09.12.2013 und 22.03.2014)
- 8.2. Feststellungsbeschluss

- 9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Wadersloh Süd II" BPA 33/14, P. 9
- 9.1. Entscheidungen über eingegangene Anregungen und Bedenken
im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB
- 9.1.1. Kreis Warendorf
- 9.1.1.1. Straßenverkehrsbehörde
- 9.1.1.2. Untere Landschaftsbehörde
- 9.1.1.3. Untere Wasserwirtschaft
- Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz
- 9.1.1.4. Straßenbaubehörde - Kreisstraßen
- 9.1.2. NABU-Kreisverband Warendorf e. V.
- 9.1.3. LWL-Archäologie für Westfalen
- 9.1.4. Wasserversorgung Beckum
- 9.2. Satzungsbeschluss

- 10. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Kirchhusen" BPA 33/14, P. 10
- 10.1. Entscheidungen über eingegangene Anregungen und Bedenken
im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB
- 10.1.1. NABU-Kreisverband Warendorf e. V.
- 10.1.2. Wasserversorgung Beckum
- 10.1.3. Kreis Warendorf
- 10.1.3.1. Untere Wasserbehörde
- Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz
- 10.1.3.2. Untere Landschaftsbehörde
- 10.1.3.3. Straßenverkehrsbehörde
- 10.1.4. Fritz Steltemeier (Stellungnahme 1)
- 10.1.5. Carsten Hampel
- 10.1.6. Sabine Plöger
- 10.1.7. Fritz Steltemeier (Stellungnahme 2)
- 10.1.8. Tobias Meier
- 10.1.9. F. P. Meier
- 10.1.10. Familie Koch
- 10.1.11. Anlieger & Betroffene
- 10.1.12. Westnetz RWE
- 10.1.13. WLE - Westfälische Landeseisenbahn
- 10.1.14. Wehrbereichsverwaltung
- 10.2. Satzungsbeschluss

- 11. Beantragte Veränderungen im Bauprogramm der Straßensanierung
in der Siedlung "Rote Erde" im Ortsteil Liesborn BPA 33/14, P. 12

- 12. Antrag der CDU-Fraktion "Zuschüsse für Ferienfreizeiten" FSA 18/14, P. 7

- 13. 1. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung zwischen
dem DRK-Ortsverein Wadersloh e. V. und der Gemeinde Wadersloh
(DRK-Kindergärten in der Gemeinde Wadersloh) FSA 18/14, P. 8

- 14. Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh
vom 26.03.1980/16.04.1980 SKA 22/14, P. 8

- 15. Zustimmung zur Errichtung eines 7. Zuges
an der Städtischen Gesamtschule Oelde SKA 22/14, P. 9
- 16. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum 50-jährigen Bestehen
des SV Diestedde e.V. SKA 22/14, P. 10
- 17. Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH und WLE-Spedition GmbH
Gewinn- und Verlustübernahmevertrag
- 18. Anschlussfinanzierung der Römer-Lippe-Route ab 2015
- 19. Bewerbung als LEADER-Region
- 20. Ermächtigungsübertragungen
nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- 21. Verschiedenes
- 21.1. Versetzung der Schulaufsichtsbeamtin Alice Lennartz
vom Schulamt des Kreises Warendorf zur Bezirksregierung Münster
- 21.2. Kommunalwahl in Frankreich
Antwort des Herrn Bürgermeisters Chapy
- 21.3. Wirtschaft aktuell
- 21.4. Erinnerung an die Auskunft nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

I. Öffentlicher Teil

1 Begrüßung

Zur Sitzung des Hauptausschusses war unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden. Der Bürgermeister begrüßte die vorstehend Genannten, die interessierten Zuhörer sowie die Vertreter der Presse und stellte die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

2 Einwohnerfragestunde

Fragen wurden nicht gestellt.

3 Niederschrift des öffentl. Teils der letzten Sitzung

Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen.

Hinweis zu TOP 4 bis 10:

Mit der Niederschrift über die 33. Sitzung des Bau-, Planungs- und Strukturausschusses am 07.04.2014, die allen Mitgliedern im Rat zur Vorbereitung der ihnen obliegenden Abwägungsentscheidung zu den Punkten 4 bis 10 zugesandt worden ist, lag ihnen die konkreten Abwägungsüberlegungen der Verwaltung und der jeweiligen Planungsbüros sowie die Entwurfsfassungen zu den Änderungen der Flächennutzungsplänen und der Bebauungsplänen, die entsprechenden Begründungen, Festsetzungen, artenschutzrechtliche Vorprüfungen und Umweltberichte vor. Den Mitgliedern des Hauptausschusses lagen die Unterlagen zur Vorbereitung der Entscheidungen des Rates vor.

BM Thegelkamp wies darauf hin, dass es für das neue Baugebiet „Lechtenweg I“ bereits 35 Interessenten und für das Baugebiet „Kirchhusen“ 24 Interessenten gäbe. Die Gemeinde verfüge im Baugebiet „Ehemalige Kleingartenanlage“ noch über zwei Grundstücke (davon eine Reservierung), im Baugebiet „Buschkamp I“ nur noch über ein Grundstück, im Baugebiet „Buschkamp II“ über vier Grundstücke (davon ein Kaufvertragsentwurf, zwei Reservierungen), im Baugebiet „Herzfelder Straße“ über sechs Grundstücke (davon drei Reservierungen) und im Baugebiet „Diestedde West“ über 17 Grundstücke (davon ein Kaufvertragsentwurf, ein Erbbaurechtsentwurf, drei Reservierungen).

Das in privater Hand befindliche Baugebiet „Kemperstraße“ verfügt noch über zwei Grundstücke.

Diese ermutigenden Zahlen, so BM Thegelkamp, verdeutlichen die Notwendigkeit der neuen Baugebiete.

4 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh

4.1 Entscheidungen über eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB

4.1.1 Landwirtschaftskammer NRW - Kreisstelle Warendorf

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken bzgl. der Geruchsimmissionen und der Anregung wird nicht gefolgt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

4.1.2 Albert Brüggenthies

Herr Albert Brüggenthies hat mit Schreiben vom 21.03.2014 die als Anlage beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Die Abwägung ist den Ausführungen des Planungsbüros Drees & Huesmann aus Bielefeld unter der laufenden Nummer 1 auf den Seiten 1 bis 7 zu entnehmen.

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Zu 1.2

Den Bedenken bzgl. der Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Landschaftsplanes „Wadersloh“ wird nicht gefolgt.

Den Bedenken bzgl. der Bedarfsrechtfertigung für die Baulandausweisung wird nicht gefolgt.

Zu 1.3

Den Bedenken bzgl. der Darstellung einer Teilfläche als „Gemischte Baufläche“ im Flächennutzungsplan sowie der Festsetzung eines „Mischgebietes“ im Bebauungsplan wird nicht gefolgt.

Zu 1.4

Den Bedenken bzgl. der Berücksichtigung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung wird nicht gefolgt.

Zu 1.5

Den Bedenken bzgl. der Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes wird nicht gefolgt.

Zu 1.6

Den Bedenken bzgl. des Nichteinbezuges Kindertagesstätte in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht gefolgt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Die Eingabe des Herrn Brüggenthies vom 21.03.2014 ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

4.1.3 F.-J. Hahne

Herr F.-J. Hahne hat mit Schreiben vom 23.03.2014 die als Anlage beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Die Abwägung ist den Ausführungen des Planungsbüros Drees & Huesmann aus Bielefeld unter der laufenden Nummer 2 auf den Seiten 7 bis 12 zu entnehmen.

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Zu 2.1

Den Bedenken bzgl. des Immissionsschutzes wird nicht gefolgt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Die Eingabe des Herrn Hahne vom 23.03.2014 ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

RM Bösl erkundigte sich, ob es sich bei den Geruchsgutachten für „Lechtenweg I“ um rechtsgültige Gutachten handele. Ihm sei nichts anderes bekannt, so BM Thegelkamp. Herr Reeke habe mittlerweile einen Bauantrag für einen Schweinemaststall gestellt. Ziel sei es immer gewesen, dass beide Nutzungen (Wohnbebauung und Landwirtschaft) in Gemeinsamkeit nebeneinander existieren können. Dies sei nach seiner Ansicht nunmehr auch möglich.

4.2 Feststellungsbeschluss

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh wird gemäß §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – als Satzung beschlossen, nachdem der Entwurf des Bebauungsplanes mit den erforderlichen Unterlagen in der Zeit vom 24.02.2014 bis 25.03.2014 einschließlich gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegen hat. Gleichzeitig wird die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

5 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Lechtenweg I"

5.1 Entscheidungen über eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB

5.1.1 Albert Brüggenthies

Herr Albert Brüggenthies hat mit Schreiben vom 21.03.2014 die als Anlage beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Die Abwägung ist den Ausführungen des Planungsbüros Drees & Huesmann aus Bielefeld unter der laufenden Nummer 1 auf den Seiten 1 bis 7 zu entnehmen.

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Zu 1.2

Den Bedenken bzgl. der Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Landschaftsplanes „Wadersloh“ wird nicht gefolgt.

Den Bedenken bzgl. der Bedarfsrechtfertigung für die Baulandausweisung wird nicht gefolgt.

Zu 1.3

Den Bedenken bzgl. der Darstellung einer Teilfläche als „Gemischte Baufläche“ im Flächennutzungsplan sowie der Festsetzung eines „Mischgebietes“ im Bebauungsplan wird nicht gefolgt.

Zu 1.4

Den Bedenken bzgl. der Berücksichtigung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung wird nicht gefolgt.

Zu 1.5

Den Bedenken bzgl. der Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes wird nicht gefolgt.

Zu 1.6

Den Bedenken bzgl. des Nichteinbezuges Kindertagesstätte in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht gefolgt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Die Eingabe des Herrn Brüggenthies vom 21.03.2014 ist dieser Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

5.1.2 F.-J. Hahne

Herr F.- J. Hahne hat mit Schreiben vom 23.03.2014 die als Anlage beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Die Abwägung ist den Ausführungen des Planungsbüros Drees & Huesmann aus Bielefeld unter der laufenden Nummer 2 auf den Seiten 7 bis 12 zu entnehmen.

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Zu 2.1

Den Bedenken bzgl. des Immissionsschutzes wird nicht gefolgt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Die Eingabe des Herrn Hahne vom 23.03.2014 ist dieser Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

5.1.3 Barbara Schulze-Dasbeck

Frau Barbara Schulze-Dasbeck hat mit Schreiben vom 24.03.2014 die als Anlage beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Die Abwägung ist den Ausführungen des Planungsbüros Drees & Huesmann aus Bielefeld unter der laufenden Nummer 3 auf der Seite 12 zu entnehmen.

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken bzgl. des Immissionsschutzes wird nicht gefolgt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Die Eingabe von Frau Schulze-Dasbeck vom 24.03.2014 ist dieser Niederschrift als Anlage 5 beigefügt.

5.1.4 RA Achelpöhler, Münster, für Heinz-Hermann Reeke

Herr Heinz-Hermann Reeke vertreten durch RA Achelpöhler hat mit Schreiben vom 24.03.2014 die als Anlage beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Die Abwägung ist den Ausführungen des Planungsbüros Drees & Huesmann aus Bielefeld unter der laufenden Nummer 4 auf den Seiten 13 und 14 zu entnehmen.

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Zu 4.1

Den Bedenken bzgl. des Immissionsschutzes wird nicht gefolgt. Der Anregung, das Plangebiet weiter in südliche Richtung zu verlagern, wird nicht gefolgt.

Zu 4.2

Den Bedenken bzgl. der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche zu Siedlungszwecken wird nicht gefolgt.

Zu 4.3

Den Bedenken bzgl. der Anpassung an die Ziele der Raumordnung wird nicht gefolgt.

Der Anregung, die Planung aufzugeben bzw. die Abstände zwischen dem Betrieb des Einwenders und der Wohnbebauung zu vergrößern wird nicht gefolgt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Die Eingabe des Herrn Reeke, vertreten durch RA Achelpöhler aus Münster, vom 24.03.2014 ist dieser Niederschrift als Anlage 6 beigefügt.

5.1.5 Anja Ottensmann

Frau Anja Ottensmann hat mit Schreiben vom 24.03.2014 die als Anlage beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Die Abwägung ist den Ausführungen des Planungsbüros Drees & Huesmann aus Bielefeld unter der laufenden Nummer 5 auf den Seiten 14 und 15 zu entnehmen.

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken bzgl. einer Beeinträchtigung des Pensionsbetriebes durch mit Baumaßnahmen einhergehenden Lärm- und Geruchsimmissionen wird nicht gefolgt. Den Bedenken bzgl. eines Verlustes des Naherholungswertes der Pension wird nicht gefolgt. Der Hinweis zur Beachtung des Belanges Tourismus bei gemeindlichen Planungen wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Die Eingabe von Frau Ottensmann vom 24.03.2014 ist dieser Niederschrift als Anlage 7 beigefügt.

5.1.6 Landwirtschaftskammer NRW - Kreisstelle Warendorf

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken bzgl. der Geruchsimmissionen und der Anregung wird nicht gefolgt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

5.1.7 Hinweise

Als Anlage ist die Abwägung des Planungsbüros Drees & Huesmann Planer aus Bielefeld beigefügt, aus der die Hinweise entnommen werden können, die keiner Beschlussfassung bedürften, für die aber eine Abwägung erfolgte. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Eingaben:

Äußerungen der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Äußerung	Abwägung
1	Albert Brüggenthies	Landschaftsplan Wadersloh	Siehe Seite 1 bis 7
2	F.- J. Hahne	Immissionsbelästigung	Siehe Seite 7 bis 12
3	Barbara Schulze-Dasbeck	Tierbestände	Siehe Seite 13
4	Heinz-Hermann Reeke	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche	Siehe Seite 13 bis 14
5	Anja Ottensmann	Räumliche Trennung Grünfläche	Siehe Seite 14 bis 15

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (24.02.2014 bis 25.03.2014)01

Nr.	Einwender	Äußerung	Abwägung
1	Bez.- Reg. Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst	Keine Stellungnahme	Keine Abwägung
2	Bez.-Reg. Münster Bodenordnung	Keine Anregungen und Bedenken	Keine Abwägung
3	Bez.-Reg. Münster Regionalplanung	Keine Stellungnahme in der Beteiligung	Keine Abwägung
4	Bez.-Reg. Münster Abfallwirtschaft	Keine Anregungen und Bedenken	Keine Abwägung
5	Bez.-Reg. Münster Immissionsschutz	Keine Anregungen und Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
6	Bez.-Reg. Münster Wasserwirtschaft	Die Belange des Dezernates 54 werden berührt, es bestehen jedoch keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich
7	Bez.-Reg. Münster Verkehr	Keine Anregungen und Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
8	Bez.-Reg. Münster Luftverkehr	Keine Anregungen und Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
9	Gemeinde Langenberg	Keine Anregungen und Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
10	Gemeinde Lippetal	Keine Anregungen und Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
11	Stadt Beckum	Keine Stellungnahme in der Beteiligung	
12	Stadt Lippstadt	Keine Anregungen und Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
13	Stadt Oelde	Keine Anregungen und Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
14	Bischöfliches Generalvikariat Bauwesen	Keine Stellungnahme in der Beteiligung	
15	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Keine Stellungnahme in der Beteiligung	

16	DB Services Immobilien GmbH	Keine Stellungnahme in der Beteiligung	
17	Deutsche Telekom AG	Siehe Seite 18 und 19	Siehe Seite 18 und 19
18 a + b	Evangelische Landeskirche (B-Plan)	Keine Anregungen und Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
19	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Kreis WAF	Keine Stellungnahme in der Beteiligung	
20	Handwerkskammer Münster	Keine Stellungnahme in der Beteiligung	
21 a + b	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	Keine Anregungen und Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
22	Unitymedia NRW GmbH	Siehe Originalstellungnahme Seite 20	Keine Abwägung erforderlich
23 a + b	Kreis WAF Planungsamt	Keine Anregungen und Bedenken, siehe Seite 21 bis 25	Keine Abwägung erforderlich
24	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Keine Anregungen und Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
25	NABU-Kreisverband e. V.	Siehe Seite 25 bis 28	Abwägung siehe Seite 25 bis 28
26	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bau- + Liegenschaftsbetrieb	Keine Stellungnahme in der Beteiligung	
27	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege	Keine Stellungnahme in der Beteiligung	
28	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle WAF	Siehe Seite 29	Siehe Seite 29
29	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Keine Anregungen und Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
30	PLEdoc GmbH	Keine Anregungen und Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
31	Westnetz GmbH	Siehe Seite 30	Keine Abwägung erforderlich
32	Wasserversorgung Beckum	Siehe Seite 30 und 31	Siehe Seite 30 und 31
33	Wehrbereichsverwaltung West III	Keine Anregungen und Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
34	Westfälische Landeseisenbahn GmbH	Keine Anregungen und Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
35	LWL-Archäologie für Westfalen	Keine Stellungnahme in der Beteiligung	

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Äußerungen, Hinweise und Abwägungen, die im Rahmen des Verfahrens nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegeben wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Die Abwägungsvorschläge des Planungsbüros Drees & Huesmann sind dieser Niederschrift als Anlage 8 beigefügt.

5.2 Satzungsbeschluss

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 63 „Lechtenweg I“ der Gemeinde Wadersloh wird gemäß §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2424) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – als Satzung beschlossen, nachdem der Entwurf des Bebauungsplanes mit den erforderlichen Unterlagen in der Zeit vom 24.02.2014 bis 25.03.2014 einschließlich gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegen hat. Gleichzeitig wird die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

6 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wilhelmstraße/Bahnhofstraße"

6.1 Entscheidungen über eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB

6.1.1 Wasserversorgung Beckum

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis, dass die Löschwasserbereitstellung aus dem Trinkwasserleitungsnetz möglich ist, wird zur umfassenden Information in die Begründung aufgenommen. Der Hinweis, dass sich diesbezüglich in Zukunft Änderungen aufgrund des demografischen Wandels ergeben können, wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage des Plangebiets inmitten der Ortslage ergeben sich daraus jedoch heute keine Anhaltspunkte, die eine Nachverdichtung aus Gründen der Löschwasserversorgung in Frage Stellen würden. Auch dazu wird die Begründung ergänzt. Weitergehende Erfordernisse werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht gesehen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

6.1.2 NABU-Kreisverband Warendorf e.V.

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Es wird festgehalten, dass das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht „einfach ausgeschlossen“ wird. Die Stellungnahme ist im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen. Zum Umgang mit den Belangen des Artenschutzes wird auf den Beschlussvorschlag zur vorangegangenen Stellungnahme des Kreises verwiesen. Weitergehende Erfordernisse werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht gesehen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

6.1.3 Kreis Warendorf - Untere Landschaftsbehörde

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme ist im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen. Die Begründung und die Plankarte werden, wie angeregt, zur umfassenden Information um den Hinweis der unteren Landschaftsbehörde ergänzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Artenschutzes nach Mitteilung der unteren Landschaftsbehörde auf der nachgelagerten Ebene des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des Abrissantrags der alten Scheune im Zuge der Durchführung einer dann erforderlichen gutachterlichen Untersuchung angemessen berücksichtigt werden können. Weitergehende Erfordernisse werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht gesehen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

6.1.4 LWL - Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Baudenkmäler in der Wilhelmstraße (Hausnummern 10, 11 und 15) sind aus der südlich gelegenen Grünfläche aufgrund zwischenliegender Gartenstrukturen und Gehölzen auch im Bestand nur teilweise sichtbar. Im Osten der Grünfläche im Blockinneren ist Ende der 1980er Jahre das Rathaus als moderner Bau mit flach geneigtem Sattel- sowie Tonnendach errichtet worden. Die Umsetzung der Nachverdichtung mit flachen Dachneigungen wird daher in diesem bestehenden rückwärtigen Übergangsbereich zwischen historischer und moderner Bebauung als vertretbar angesehen. Der Anregung in Bezug auf die Festsetzung der Dachneigung wird somit nicht gefolgt, die Festsetzungen werden beibehalten. Der Altplan enthält keine Regelungen zur Gestaltung der Baukörper hinsichtlich der zu verwendenden Materialien. Aus Sicht der Gemeinde besteht kein Änderungsbedarf.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

6.1.5 Westnetz GmbH Rheda-Wiedenbrück

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die mitgeteilten Leitungen (Strom) liegen nach dem beigefügtem Plan innerhalb der umgebenden öffentlichen Straßen. Zur umfassenden Information wird die Begründung zu den Inhalten der Stellungnahme ergänzt. Weitergehende Erfordernisse werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht gesehen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

6.2 Satzungsbeschluss

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wilhelmstraße/Bahnhofstraße“ der Gemeinde Wadersloh ist gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff.) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird die Begründung beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

7 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh

7.1 Entscheidungen über eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB

Während der erneuten Offenlegung sind keine weitere Anregungen und Bedenken eingegangen.

7.2 Feststellungsbeschluss

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh hat in der Zeit vom 24.02.2014 bis 25.03.2014 erneut öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Offenlegung am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Da keine weiteren Anregungen und Bedenken eingegangen sind, kann der Feststellungsbeschluss gefasst werden. Auf die in der 24. Sitzung des Ausschusses vom 21.02.2013 unter Punkt 11 beratenen Anregungen und Bedenken der frühzeitigen Beteiligung wird besonders hingewiesen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

8 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh

8.1 Entscheidungen für eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB

8.1.1 Kreis Warendorf

8.1.1.1 Straßenverkehrsbehörde

Der Kreis Warendorf, Straßenverkehrsbehörde, hat mit Schreiben vom 19.03.2014 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Änderung des FNP wird zugestimmt, mit dem Hinweis, eine verkehrssichere Anbindung an die K 56 einzuplanen.“

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Realisierung ist davon auszugehen, dass eine verkehrssichere Anbindung an die K 56 erfolgt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

8.1.1.2 Straßenbaubehörde - Kreisstraßen

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Realisierung ist davon auszugehen, dass eine verkehrssichere Anbindung an die K 56 erfolgt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

8.1.2 Bezirksregierung Münster

Dezernat 32 - Regionalplanung

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis, dass die Planung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes erst mit Rechtskraft des fortgeschriebenen Regionalplanes Münsterland mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein wird, wird zur Kenntnis genommen. Danach wird mit einer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalens durch die Landesplanungsbehörde der fortgeschriebene Regionalplan Münster voraussichtlich nicht vor Juni 2014 rechtswirksam. Die Gemeinde Wadersloh wird zunächst den Feststellungsbeschluss zur 25. Änderung des FNP fassen können zumal keine weiteren Anregungen und Hinweise - weder von der Öffentlichkeit noch von

sonstigen Trägern öffentlicher Belange - eingegangen sind. Anschließend wird die Gemeinde Wadersloh somit die Unterlagen bei der Bezirksregierung zur Genehmigung einreichen und die Rechtswirksamkeit des fortgeschriebenen Regionalplanes abwarten.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

8.1.3 Wasserversorgung Beckum

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Realisierung die Löschwasserversorgung als Sondernutzungsform des Trinkwassernetzes sichergestellt werden kann.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

8.1.4 NABU Kreisverband Warendorf (Schreiben 09.12.2013 und 22.03.2014)

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die in der Mail vom 22.03.2014 erneut vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden somit bereits abgewogen.

Das betrifft insbesondere die Aussage, der Artenschutz sei nicht ausreichend abgearbeitet sowie die Aussage der nicht benötigten weiteren Gewerbefläche.

Der Anregung, zumindest einen Gleisanschluss an die Güterbahntrasse für Warentransport aus Klimaschutzgründen vorzusehen, kann nicht gefolgt werden.

Weder die geringe Größenordnung des Gewerbegebietes insgesamt noch die aus Immissionsgründen eher kleinstrukturierten Gewerbebetriebe rechtfertigen den enormen technischen, flächenmäßigen und kostenmäßigen Aufwand für eine Gütergleisanlage.

Erfahrungsgemäß müsste eine Mindestumschlagsmenge zugrunde gelegt werden, die weder aus dem gesamten Gewerbegebiet noch von einem einzelnen Betrieb erreicht werden kann. Dazu ist völlig offen, welche Art der Betriebe hier ansiedeln, für die überhaupt ein Bahntransport zur Diskussion stehen könnte.

Letztendlich ist auch aus der örtlichen Situation erkennbar, dass eine Gleisführung in das Gewerbegebiet nicht möglich erscheint. Auch für eine langfristig denkbare Erweiterung des GE-Gebietes (GE III) nach Nordosten ist aus Immissionsgründen (Wohnnutzung Bahnhofstraße) erkennbar, dass hier kein „großer Industriebetrieb“ angesiedelt werden kann, für den ein Gleisanschluss in Frage kommen könnte.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

8.2 Feststellungsbeschluss

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh wird gemäß §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – als Satzung beschlossen, nachdem der Entwurf des Bebauungsplanes mit den erforderlichen Unterlagen in der Zeit vom 24.02.2014 bis 25.03.2014 einschließlich gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegen hat. Gleichzeitig wird die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

9 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Wadersloh Süd II"

**9.1 Entscheidungen über eingegangene Anregungen und Bedenken
im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB**

9.1.1 Kreis Warendorf

9.1.1.1 Straßenverkehrsbehörde

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Mit Bezug auf die vom Bau-, Planungs- und Strukturausschuss gefassten Beschlüsse vom 14.01.2014:

- Straßenverkehrsbehörde

Der Anregung, die Zufahrten zu den Gewerbegrundstücken ausreichend zu dimensionieren, ist im Rahmen der Erschließung der Einzelgrundstücke zu folgen.

Zu der Anregung, ein ausreichendes Parkplatzangebot im öffentlichen Straßenraum vorzusehen, wird ausgeführt, dass der Ausbau von Parkbuchten in Gewerbegebieten erfahrungsgemäß an den Stellen erfolgt, an denen sie später nicht gebraucht werden. Der Ausbau ist z.B. abhängig von der Zahl der Mitarbeiter eines Anliegerbetriebes und / oder Erfordernis für Lkw's die außerhalb der Betriebszeiten ankommen bzw. abfahren. Insofern wird die Gemeinde im Einzelfall sicherstellen, in welchen Bereichen vor den privaten Grundstücken Parkbuchten angeboten werden und dieses entsprechend mit den Anliegern klären.

Die insgesamt vorgesehenen Straßenbreiten von 11,0 m ermöglichen einen ausreichend breiten sicheren Fußweg.

Der Zufahrtsbereich von der K 56 zum Centraliapark wird entsprechend des erwarteten Verkehrsaufkommens verkehrssicher ausgebaut. Dieses erfolgt zu gegebener Zeit in Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises.

Die Weiterführung des Radweges westlich des Bahnüberganges der WLE-Strecke wird die Gemeinde zu gegebener Zeit mit der Straßenverkehrsbehörde absprechen. Der Bebauungsplan sichert lediglich die Anbindung des Fuß- und Radweges an die Diestedder Straße.

Den Anregungen wird somit zu gegebener Zeit gefolgt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

9.1.1.2 Untere Landschaftsbehörde

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Hinsichtlich des notwendigen Ausgleiches im Ökopool „Biesterbach“ wird zurzeit ein Maßnahmenkonzept vorbereitet und mit der ULB abgestimmt. Sollte ein endgültiges Maßnahmenkonzept „Biesterbach“ bis zum Satzungsbeschluss zum o.a. Bebauungsplan noch nicht abgestimmt sein, wird eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen Gemeinde und ULB vorgeschlagen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

9.1.1.3 Untere Wasserwirtschaft - Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis zur Niederschlagsentwässerung (offene Mulde parallel zur L 586 zum noch zu errichtenden Regenrückhaltebecken) wird entsprechend der endgültigen Entwässerungsplanung (Ing-Büro Sowa) in der Begründung aktualisiert.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

9.1.1.4 Straßenbaubehörde - Kreisstraßen

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Anregung, kurzfristig den Kreuzungsbereich K 56 / Centraliapark auszubauen, wird insofern gefolgt, als eine Absprache zwischen Straßenbaubehörde und Gemeinde stattfinden wird, – zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang der Ausbau notwendig ist.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

9.1.2 NABU-Kreisverband Warendorf e. V.

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Zunächst werden die Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Strukturausschusses vom 14.01.2014 zum Schreiben vom 09.12.2013 wiederholt:

- Zu dem Hinweis, dass in Deutschland täglich 93 ha Fläche verbraucht werden und die Umweltverbände daher grundsätzlich das Vorhaben in Frage stellen, wird folgendes ausgeführt:
- Es trifft zu, dass aus ökologischer Sicht (Grundwasserschutz, Natur und Landschaft, Sicherstellung der Ernährung) eine zu große jährliche Flächenversiegelung stattfindet. Allerdings sind gem. § 1 (5) und (6) Nr. 8 BauGB die Belange der Wirtschaft, Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Abwägung mit den Belangen des Umweltschutzes zu sehen.
- Der Bedarf an Gewerbeflächen für die Gemeinde Wadersloh liegt vor und wurde aus Sicht der Landesplanung bestätigt. Der vom NABU-Kreisverband Warendorf genannte „Konkurrenzkampf der Gemeinden“ wird durch den Bedarfsnachweis im Regionalplan der Bezirksregierung Münster – Teilabschnitt Münsterland geregelt und nach festgelegten Kriterien verteilt. Auch die Nachbargemeinden von Wadersloh haben keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) angemeldet. Mit der 21. Änderung des FNP – Entwicklung des Gewerbegebietes „Wadersloh Süd-I“ wurden bereits der neue Entwicklungsstandort für Gewerbe in der Nachbarschaft der Gloria-Werke begründet. Dieser wurde unter der landesplanerischen Vorgabe genehmigt, auf die FNP-Darstellung der gewerblichen Baufläche im Nordosten der Ortslage von Wadersloh zu verzichten, da diese ohne Standortgunst, schlecht erschlossen, topographisch ungünstig und landschaftlich wertvoll sind. Bisher konnte keine Nachfrage für dieses Angebot nachgewiesen werden, obwohl der Druck zur Ausweisung neuer Gewerbeflächen bestand.

Der neue gewerbliche Ansatz in Wadersloh-Süd weist dagegen eine relativ ausgeräumte Landschaft auf – mit ökologisch weniger wertvollen Elementen – der standortgünstig an der L 586 gelegene Synergieeffekte mit den Flächen der ehemaligen Gloria-Werke aufweist.

- Zu der Anmerkung, dass die derzeitigen Aussagen zur Standortwahl der FNP-Änderung nicht ausreichend seien, wird ergänzt:
Der grundsätzliche Standort für eine gewerbliche Entwicklung für Wadersloh ist auch aus landesplanerischer Sicht nicht in Frage zu stellen. Alternativflächen existieren definitiv nicht, nachdem der Ansatz im Nordosten aus oben genannten Gründen nicht weiter entwickelt werden soll. Eingriffsprognosen und ein Vergleich der Flächen untereinander erübrigen sich, nach dem die Entscheidung mit der 21. FNP-Änderung gefallen ist.
Zum grundsätzlichen Flächenbedarf wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans ein Bedarf von 18,5 ha für Wadersloh ermittelt und der vorliegende Planbereich in der Fortschreibung zum Regionalplan als „Ansiedlungsbereich für Industrie und Gewerbe“ erfasst.
Die Notwendigkeit des Eingriffs ist somit nicht in Frage gestellt, nachdem das „Gewerbegebiet Wadersloh-Süd-I“ bereits zu 37 % vergeben ist. Es ist Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge, gewerbliche Flächen mit Planungsrecht vorrätig zu halten. Ansiedlungswillige Firmen warten nicht!
- Der Hinweis, dass der Begründung keine detaillierten Angaben zum Untersuchungsumfang zu entnehmen sind und im entsprechenden Kapitel zu ergänzen sind, wird wie folgt beantwortet:
Zu der vom NABU geforderten Erfassung der Biotoptypen, ihrer Funktionen im Plangebiet und in einem Abstand von 300 m über die Plangrenze hinaus, sowie zu der geforderten Kartierung des Fledermaus- und des Vogelbestandes wird ausgeführt:
Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes wurde bereits durchgeführt und im Umweltbericht beschrieben. Eine Ausweitung der Erfassung der Biotoptypen über die Grenzen des Plangebietes hinaus, wird nicht erforderlich, da sich die Umweltauswirkungen laut Ausführungen im Umweltbericht auf das Plangebiet beschränken und nicht darüber hinausgehen.

Von einer Kartierung des Fledermaus- und des Vogelbestandes wird abgesehen, da die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) gem. der Handlungsempfehlung des Landes bereits zu dem Ergebnis kommt, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden, sofern entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung, Erhalt des Gehölzstreifens im Nordosten) eingehalten werden. Die Maßnahmen sind durch Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert.

Eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, dass keine Kartierung der planungsrelevanten Vögel und Fledermäuse erforderlich wird, ist erfolgt.

- Zu dem Hinweis, dass in der Eingriffsregelung eine saubere Abarbeitung der Stufen zur Eingriffsvermeidung zu beachten ist, wird folgendes ausgeführt.
Die Begründung zum Bebauungsplan beschreibt bereits die Notwendigkeit des Eingriffs (Punkt 1.4), gibt im Grünkonzept (Punkte 5.1 und 5.2) Verminderungsmaßnahmen an und führt in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf, wie hoch der erforderliche externe Ausgleichsbedarf ist. Eine Zusammenfassung der Punkte Vermeidung, Verminderung und Ausgleich wird im Umweltbericht unter Punkt 8.4 ergänzt.
In der Begründung wird bis zum Satzungsbeschluss die genaue räumliche Lage der externen Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der ULB ergänzt.
- Dem Hinweis, dass die Verfahrensschritte der Umweltprüfung eingehalten werden müssen, wurde durch die Erstellung des Umweltberichts und seinen Ausführungen zum Umweltzustand des Plangebietes, sowie mit der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. §§ 3(1) / 4(1) BauGB gefolgt. Auch im weiteren Ablauf des Verfahrens wird durch die Beachtung der im Rahmen der folgenden Offenlegung gem. §§ 3(2) / 4(2) BauGB eingehenden Anregungen und Hinweise der Behörden und der Öffentlichkeit dem vorgeschriebenen Verfahren gefolgt.
Die vom NABU aufgezeigten Verfahrensschritte wurden demnach genau so eingehalten.

(Ergänzung):

Die in der Mail vom 22.03.2014 erneut vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden somit bereits abgewogen.

Das betrifft insbesondere die Aussage, der Artenschutz sei nicht ausreichend abgearbeitet sowie die Aussage der nicht benötigten weiteren Gewerbefläche. Mit der ULB wurden die Belange des Artenschutzes abgestimmt. Weitere Kartierungen (z.B. zu Flug- und Wanderbeziehungen) wurden nicht für erforderlich gehalten.

Der Anregung, zumindest einen Gleisanschluss an die Güterbahntrasse für Warentransport aus Klimaschutzgründen vorzusehen, kann nicht gefolgt werden.

Weder die geringe Größenordnung des Gewerbegebietes insgesamt noch die aus Immissionsgründen eher kleinstrukturierten Gewerbebetriebe rechtfertigen den enormen technischen, flächenmäßigen und kostenmäßigen Aufwand für eine Gütergleisanlage.

Erfahrungsgemäß müsste eine Mindestumschlagsmenge zugrunde gelegt werden, die weder aus dem gesamten Gewerbegebiet noch von einem einzelnen Betrieb erreicht werden kann. Dazu ist völlig offen, welche Art der Betriebe hier ansiedeln, für die überhaupt ein Bahntransport zur Diskussion stehen könnte.

Letztendlich ist auch aus der örtlichen Situation erkennbar, dass eine Gleisführung in das Gewerbegebiet nicht möglich erscheint. Auch für eine langfristig denkbare Erweiterung des GE-Gebietes (GE III) nach Nordosten ist aus Immissionsgründen (Wohnnutzung Bahnhofstraße) erkennbar, dass hier kein „großer Industriebetrieb“ angesiedelt werden kann, für den ein Gleisanschluss in Frage kommen könnte.

Die in der Mail vom 22.03.2014 erneut vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden somit bereits abgewogen.

Das betrifft insbesondere die Aussage, der Artenschutz sei nicht ausreichend abgearbeitet sowie die Aussage der nicht benötigten weiteren Gewerbefläche. Mit der ULB wurden die Belange des

Artenschutzes abgestimmt. Weitere Kartierungen (z.B. zu Flug- und Wanderbeziehungen) wurden nicht für erforderlich gehalten.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

9.1.3 LWL-Archäologie für Westfalen

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis hinsichtlich der rechtzeitigen Mitteilung zu ersten Erdbewegungen sowie der Hinweis zum Betretungsrecht des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

9.1.4 Wasserversorgung Beckum

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis zur Wasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

9.2 Satzungsbeschluss

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 59 „Wadersloh Süd II“ der Gemeinde Wadersloh wird gemäß §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2424) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – als Satzung beschlossen, nachdem er Entwurf des Bebauungsplanes mit den erforderlichen Unterlagen in der Zeit vom 24.02.2014 bis 25.03.2014 einschließlich gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegen hat. Gleichzeitig wird die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

10 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Kirchhusen"

10.1 Entscheidungen über eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB

10.1.1 NABU-Kreisverband Warendorf e. V.

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Anmerkungen zur täglichen Flächenversiegelung und Flächenverbrauch bundesweit werden zur Kenntnis genommen.

Die rechtzeitige und ausreichende Sicherstellung von Flächen gehört zur kommunalen Grundaufgabe einer Gemeinde gem. § 1 (6) Nr. 2 Baugesetzbuch – auch unter dem Aspekt einer zukünftig geringeren Nachfrage aus demographischen Gründen.

Zur vorliegenden Bauleitplanung wird ausgeführt, dass (- wie in der Begründung ausgeführt -) auch aus Sicht der Landesplanung ein weiterer Bedarf an Wohnbauflächen für Wadersloh anerkannt wurde. Dieser beruht u.a. auch auf der Einwohnerprognose. Die Bedarfsschätzung aus Sicht der Landesplanung bezieht auch die Innenentwicklung einer Gemeinde mit ein.

Eine Klimaschutzsiedlung am Ortsrand des Ortsteils Liesborn zu entwickeln und zu integrieren wird nicht gesehen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die privaten Bauherren auch aus wirtschaftlicher Sicht und auf Grund der Bestimmungen der Wärmeschutzverordnung energiebewusst planen und bauen. Die klimafreundliche Versorgung mit Strom muss den Versorgungsträgern überlassen bleiben. Eine fußläufige kurze Anbindung soll über den Bahnübergang Richtung SB-Markt und Ortskern mit der WLE diskutiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

RM Driftmeier hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

10.1.2 Wasserversorgung Beckum

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise zur Wasserbereitstellung werden im Rahmen der Durchführung beachtet.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

10.1.3 Kreis Warendorf

10.1.3.1 Untere Wasserbehörde - Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

- Der Anregung, die Gehölzpflanzung im Bereich des Hochwasserrückhalteraumes nicht innerhalb der Fläche, sondern (- wie in der Begründung bereits ausgeführt -) nur im Randbereich der Flächen vorzunehmen, wird im Rahmen der Ausbauplanung gefolgt.
- Der vorhandene Gehölzbestand (außerhalb des Planbereiches) auf der nördlichen Böschungsseite wird entsprechend der wasserwirtschaftlichen Planung im Rahmen der Ausbauplanung erhalten. Die Begründung beschreibt bereits die beabsichtigte naturnahe Gestaltung.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

10.1.3.2 Untere Landschaftsbehörde

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

- Der Anregung, vor Satzungsbeschluss die erforderlichen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen festzulegen wird insofern gefolgt, als das Maßnahmenkonzept „Biesterbach“ zurzeit mit ULB abgestimmt werden soll. Gegebenenfalls erfolgt eine vorläufige vertragliche Regelung zwischen Gemeinde und ULB.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

10.1.3.3 Straßenverkehrsbehörde

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

- Untere Straßenverkehrsbehörde (mit Bezug auf Schreiben vom 10.12.2013)

- Der Anregung, dass der Bahnübergang Osthusener Straße / Ostkampstraße insgesamt zu überplanen ist, wird zu gegebener Zeit gefolgt. Die mögliche Mehrbelastung durch das Baugebiet „Kirchhusen“ wird dabei berücksichtigt.
- Die im Baugebiet vorgesehene Straßenbreite von insgesamt 7,0 m erlaubt einen sicheren Ausbau für Fußgänger. Getrennte Radwege sind nicht erforderlich.
- Ein ausreichendes Stellplatzangebot im öffentlichen Straßenraum wird sichergestellt. Erforderlich werden bei ca. 50 – 60 Wohneinheiten ca. 20 öffentliche Parkplätze (20 % des privaten Bedarfs), die in der vorgesehenen Straßenbreite von 7,0 m unterzubringen sind.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

10.1.4 Fritz Steltemeier (Stellungnahme 1)

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Erschließung des Baugebietes wurde in Varianten geprüft (s. Vorlage Bau-, Planungs- und Strukturausschuss vom 18.11.2013). Laut Beschluss vom 14.01.2014 soll die Erschließung über den Wirtschaftsweg erfolgen (Variante 1), da hinsichtlich der konkreten Möglichkeiten und insbesondere Kostenaufwand keine sinnvollen Alternativen vorliegen. Auf die Erforderlichkeit eines Brückenbauwerks in Variante 2 wurde eingegangen. Auf die Vorlage vom 18.11.2013 (Büro Holzhauer) wird verwiesen.

Die wasserrechtlichen Planungen für die gesamte Regenrückhaltung am Krumme Bach und für das Baugebiet Kirchhusen (Ing. Büro Sowa) sind mit der Unteren Wasserbehörde im Frühjahr 2012 abgesprochen worden. Nach diesem Gespräch war es nun möglich, die erforderlichen Rückhaltevolumen für die Einleitungsstellen in den Krumme Bach und für das geplante Baugebiet Kirchhusen im Bereich des Bebauungsplangebietes Kirchhusen zu schaffen. Die Planung wurde am 06.06.2012 in einer gemeinsamen Sitzung des BPA und des UA vorgestellt und beschlossen. Die beschlossene Planung macht das in Variante 2 dargestellte Brückenbauwerk notwendig, da die Renaturierung von Bachläufen voraussetzt, dass keine weiteren Verrohrungen stattfinden.

Die Entscheidung für Variante 1 erfolgte im Übrigen nicht nur aus Kostengründen, sondern auch aufgrund fehlender Voraussetzung für die Realisierung.

Es stellt sich die Frage, ob bei Variante 2 von einer „deutlich verbesserten Anbindung an den Ortskern“ gesprochen werden kann. (Die Wegeverkürzung würde nur 250 m! betragen.)

Die Hinweise werden somit zur Kenntnis genommen und wie oben stehend abgewogen bzw. beantwortet.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Die Eingabe des Herrn Steltemeier vom 20.03.2014 (Stellungnahme 1) ist dieser Niederschrift als Anlage 9 beigelegt.

10.1.5 Carsten Hampel

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Zunächst werden die Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Strukturausschusses vom 14.01.2014 wiederholt.

- Der Hinweis auf „nachteilige Veränderung durch Immissionsbelastung“ an der geplanten „Haupterschließungsstraße“ für das neue Baugebiet wird wie folgt beantwortet:
Aufgrund der ca. 50 geplanten Wohneinheiten werden max. 100 PKW im Baugebiet erwartet. Eine nachträgliche Berechnung des Ing. Büros Holzhauer kommt zu dem Ergebnis, dass im Einfahrtbereich Ecke Wirtschaftsweg 25 Kfz/Stunde /pro Tag zu erwarten sind. Eine „Gefährdung“ und „Beeinträchtigung“ ist im Vergleich zu anderen Wohnsituationen nicht gegeben.
Im Übrigen besteht kein „Recht“ auf „ewig unverbaute Ortsrandlage“.
- Die rechtzeitige und ausreichende Sicherstellung von Bauland gehört zur kommunalen Grundaufgabe einer Gemeinde gem. § 1 (6) Nr. 2 BauGB – auch unter dem Aspekt einer zukünftig geringeren Nachfrage aus demographischen Gründen.
Der Bedarfsnachweis aus landesplanerischer und kommunaler Sicht wurde in der Begründung Pkt. 1.4 geführt. Konkrete Prognosen sind für eine derart kleine Einheit wie die Ortslage Liesborn

nicht möglich. Insgesamt wird jedoch die Bevölkerungsprognose für eine Gemeinde der landesplanerischen Bedarfsberechnung zu Grunde gelegt.

Die Nachfrage in der Gesamtgemeinde Wadersloh muss auch den Bedarf und die speziellen Gesichtspunkte der Ortsteile berücksichtigen.

Für das Plangebiet besteht kein alternatives Angebot im Ortsteil Liesborn.

- Die insgesamt bestehende Immissionsvorbelastung wurde gut-achterlich geprüft, danach sind (- einschl. passiver Schallschutzmaßnahmen für wenige Grundstücke -) gesunde Wohnverhältnisse gegeben.

Die Schallschutzmaßnahmen hinsichtlich der Vorbelastung sind abzuwägen mit der aus landesplanerischer Sicht nicht möglichen alternativen Inanspruchnahme wertvollen Freiraumes, z.B. Herzfelder Straße.

- Die Erschließung des Baugebietes wurde in Varianten geprüft (s. Vorlage Bau-, Planungs-, und Strukturausschuss vom 18.11.2013).

Danach gibt es hinsichtlich Kostenaufwand und insbesondere hinsichtlich der konkreten Möglichkeiten keine Alternative zur vorliegenden Planung. Auf die Vorlage wird verwiesen.

- Der Hinweis auf die Grundrissausrichtung des Wohnhauses Osthusener Straße Nr. 21 wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein „Anspruch auf freie Sicht“ an einer bisher unverbauten Ortsrandlage – solange die allgemeinen landesplanerischen und gemeindlichen Vorgaben der Bauleitplanung sowie der Landesbauordnung (Abstände) gewahrt sind.

- Zu dem naturschutzrechtlichen Wert des Baugebietes wird ausgeführt, dass sich der besonders schutzwürdige Plaggenesch-Boden nur im Südwesten des Plangebietes befindet und dass dort vornehmlich Flächen festgesetzt wurden, die unversiegelt zu gestalten sind (z.B. durch Anpflanzungen, Regenrückhaltebecken) und nachträglich nicht mehr bearbeitet werden.

Diesbezüglich sind auch von der Bodenschutzbehörde keine Anregungen oder Bedenken gegenüber einer Inanspruchnahme der Flächen vorgetragen worden.

Die weiteren naturschutzrechtlichen Belange sind im Verfahren ermittelt worden und finden im Umweltbericht der Begründung Beachtung. Es kann im Übrigen nicht nachvollzogen werden, dass es sich bei dem Plangebiet um ein „Naherholungsgebiet“ handelt. Die Spazierwegfunktionen werden nicht verändert.

Die Hinweise werden somit zur Kenntnis genommen und wie oben stehend abgewogen bzw. beantwortet.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Die Eingabe des Herrn Hampel, vertreten durch RA Achelpöhler aus Münster, ist dieser Niederschrift als Anlage 10 beigefügt.

10.1.6 Sabine Plöger

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

- Zunächst wird auf den Beschluss des Bau-, Planungs- und Strukturausschuss vom 14.01.2014 verwiesen. Die Erschließung des Baugebietes wurde in Varianten geprüft (Ausschuss-Vorlage 18.11.2013). Danach gibt es hinsichtlich Kostenaufwand und insbesondere hinsichtlich der konkreten Möglichkeiten keine Alternative zur vorliegenden Planung. Auf die Vorlage wird verwiesen.
- Das „Gefährdungspotential“ durch ca. 50 geplante Wohneinheiten beträgt 25 Kfz/h/Tag im Einfahrtsbereich Wirtschaftsweg (Ing. Büro Holzhammer).

- Der erforderliche Ausbau des Wirtschaftsweges (Bäume, Graben) erfolgt verkehrssicher unter Berücksichtigung der ökologischen Belange. Eine Ausbauplanung liegt im Detail noch nicht vor.
- Ein vorliegendes Immissionsgutachten kommt mit erforderlichen Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass ein gesundes Wohnen im Baugebiet nach geltenden Vorschriften gewährleistet ist.
- Hinsichtlich des Bedarfs an Bauland besteht eine Abstimmung mit den Zielen der Landesplanung. Die rechtzeitige und ausreichende Sicherstellung von Bauland gehört zur kommunalen Grundaufgabe einer Gemeinde gem. § 1 (6) Nr. 2 BauGB – auch unter dem Aspekt einer künftig geringeren Nachfrage aus demographischen Gründen.
Der Bedarfsnachweis aus landesplanerischer und kommunaler Sicht wurde in der Begründung Pkt. 1.4 geführt. Konkrete Prognosen sind für derart kleine Einheiten wie die Ortslage Liesborn nicht möglich. Insgesamt wird jedoch die Bevölkerungsprognose für eine Gemeinde insgesamt der landesplanerischen Bedarfsberechnung zugrunde gelegt.
- Der Hinweis auf das Rechtsverfahren „Alverskirchen“ ist hier nicht relevant. Hier lag keine landesplanerische Zustimmung vor.
- Der Hinweis auf wertvollen Plaggenesch Boden ist nicht relevant. Dieser befindet sich nur im Südwesten des Plangebietes im Bereich der künftigen Wasserflächen und Regenrückhaltung.
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass hier ein Naherholungsgebiet beeinträchtigt wird. Die Spazierwegverbindungen bleiben erhalten.
- Zu den Ausführungen hinsichtlich der Kosten für die Erschließungsvariante 1 wird auf die Ausschussvorlage Ing.-Büro Holzauer vom 18.11.2013 verwiesen.

Die Hinweise werden somit zur Kenntnis genommen und wie oben stehend abgewogen bzw. beantwortet.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Die Eingabe von Frau Plöger vom 15.03.2014 ist dieser Niederschrift als Anlage 11 beigefügt.

10.1.7 Fritz Steltemeier (Stellungnahme 2)

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

- Zunächst wird auf den Beschluss des Bau-, Planungs- und Strukturausschuss vom 14.01.2014 verwiesen. Die Erschließung des Baugebietes wurde in Varianten geprüft (Ausschuss-Vorlage 18.11.2013). Danach gibt es hinsichtlich Kostenaufwand und insbesondere hinsichtlich der konkreten Möglichkeiten keine Alternative zur vorliegenden Planung. Auf die Vorlage wird verwiesen.
- Das „Gefährdungspotential“ durch ca. 50 geplante Wohneinheiten beträgt 25 Kfz/h/Tag im Einfahrtsbereich Wirtschaftsweg (Ing. Büro Holzhammer).
- Der erforderliche Ausbau des Wirtschaftsweges (Bäume, Graben) erfolgt verkehrssicher unter Berücksichtigung der ökologischen Belange. Eine Ausbauplanung liegt im Detail noch nicht vor.
- Ein vorliegendes Immissionsgutachten kommt mit erforderlichen Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass ein gesundes Wohnen im Baugebiet nach geltenden Vorschriften gewährleistet ist.
- Hinsichtlich des Bedarfs an Bauland besteht eine Abstimmung mit den Zielen der Landesplanung. Die rechtzeitige und ausreichende Sicherstellung von Bauland gehört zur kommunalen Grundaufgabe einer Gemeinde gem. § 1 (6) Nr. 2 BauGB – auch unter dem Aspekt einer künftig geringeren Nachfrage aus demographischen Gründen.
Der Bedarfsnachweis aus landesplanerischer und kommunaler Sicht wurde in der Begründung Pkt. 1.4 geführt. Konkrete Prognosen sind für derart kleine Einheit wie die Ortslage Liesborn

nicht möglich. Insgesamt wird jedoch die Bevölkerungsprognose für eine Gemeinde insgesamt der landesplanerischen Bedarfsberechnung zugrunde gelegt.

- Der Hinweis auf das Rechtsverfahren „Alverskirchen“ ist hier nicht relevant. Hier lag keine landesplanerische Zustimmung vor.
- Der Hinweis auf wertvollen Plaggenesch Boden ist nicht relevant. Dieser befindet sich nur im Südwesten des Plangebietes im Bereich der künftigen Wasserflächen und Regenrückhaltung.
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass hier ein Naherholungsgebiet beeinträchtigt wird. Die Spazierwegverbindungen bleiben erhalten.
- Zu den Ausführungen hinsichtlich der Kosten für die Erschließungsvariante 1 wird auf die Ausschussvorlage Ing. Holzauer vom 18.11.2013 verwiesen.

Die Hinweise werden somit zur Kenntnis genommen und wie oben stehend abgewogen bzw. beantwortet.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Die Eingabe des Herrn Steltemeier vom 15.03.2014 (Stellungnahme 2) ist dieser Niederschrift als Anlage 12 beigefügt.

10.1.8 Tobias Meier

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

- Zunächst wird auf den Beschluss des Bau-, Planungs- und Strukturausschuss vom 14.01.2014 verwiesen. Die Erschließung des Baugebietes wurde in Varianten geprüft (Ausschuss-Vorlage 18.11.2013). Danach gibt es hinsichtlich Kostenaufwand und insbesondere hinsichtlich der konkreten Möglichkeiten keine Alternative zur vorliegenden Planung. Auf die Vorlage wird verwiesen.
- Das „Gefährdungspotential“ durch ca. 50 geplante Wohneinheiten beträgt 25 Kfz/h/Tag im Einfahrtsbereich Wirtschaftsweg (Ing. Büro Holzhammer).
- Der erforderliche Ausbau des Wirtschaftsweges (Bäume, Graben) erfolgt verkehrssicher unter Berücksichtigung der ökologischen Belange. Eine Ausbauplanung liegt im Detail noch nicht vor.
- Ein vorliegendes Immissionsgutachten kommt mit erforderlichen Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass ein gesundes Wohnen im Baugebiet nach geltenden Vorschriften gewährleistet ist.
- Hinsichtlich des Bedarfs an Bauland besteht eine Abstimmung mit den Zielen der Landesplanung. Die rechtzeitige und ausreichende Sicherstellung von Bauland gehört zur kommunalen Grundaufgabe einer Gemeinde gem. § 1 (6) Nr. 2 BauGB – auch unter dem Aspekt einer künftig geringeren Nachfrage aus demographischen Gründen. Der Bedarfsnachweis aus landesplanerischer und kommunaler Sicht wurde in der Begründung Pkt. 1.4 geführt. Konkrete Prognosen sind für derart kleine Einheit wie die Ortslage Liesborn nicht möglich. Insgesamt wird jedoch die Bevölkerungsprognose für eine Gemeinde insgesamt der landesplanerischen Bedarfsberechnung zugrunde gelegt.
- Der Hinweis auf das Rechtsverfahren „Alverskirchen“ ist hier nicht relevant. Hier lag keine landesplanerische Zustimmung vor.
- Der Hinweis auf wertvollen Plaggenesch Boden ist nicht relevant. Dieser befindet sich nur im Südwesten des Plangebietes im Bereich der künftigen Wasserflächen und Regenrückhaltung.
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass hier ein Naherholungsgebiet beeinträchtigt wird. Die Spazierwegverbindungen bleiben erhalten.
- Zu den Ausführungen hinsichtlich der Kosten für die Erschließungsvariante 1 wird auf die Ausschussvorlage Ing. Holzauer vom 18.11.2013 verwiesen.

Die Hinweise werden somit zur Kenntnis genommen und wie oben stehend abgewogen bzw. beantwortet.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Die Eingabe des Herrn Meier vom 15.03.2014 ist dieser Niederschrift als Anlage 13 beigefügt.

10.1.9 F. P. Meier

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

- Zunächst wird auf den Beschluss des Bau-, Planungs- und Strukturausschuss vom 14.01.2014 verwiesen. Die Erschließung des Baugebietes wurde in Varianten geprüft (Ausschuss-Vorlage 18.11.2013). Danach gibt es hinsichtlich Kostenaufwand und insbesondere hinsichtlich der konkreten Möglichkeiten keine Alternative zur vorliegenden Planung. Auf die Vorlage wird verwiesen.
- Das „Gefährdungspotential“ durch ca. 50 geplante Wohneinheiten beträgt 25 Kfz/h/Tag im Einfahrtsbereich Wirtschaftsweg (Ing. Büro Holzhammer).
- Der erforderliche Ausbau des Wirtschaftsweges (Bäume, Graben) erfolgt verkehrssicher unter Berücksichtigung der ökologischen Belange. Eine Ausbauplanung liegt im Detail noch nicht vor.
- Ein vorliegendes Immissionsgutachten kommt mit erforderlichen Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass ein gesundes Wohnen im Baugebiet nach geltenden Vorschriften gewährleistet ist.
- Hinsichtlich des Bedarfs an Bauland besteht eine Abstimmung mit den Zielen der Landesplanung. Die rechtzeitige und ausreichende Sicherstellung von Bauland gehört zur kommunalen Grundaufgabe einer Gemeinde gem. § 1 (6) Nr. 2 BauGB – auch unter dem Aspekt einer künftig geringeren Nachfrage aus demographischen Gründen.
Der Bedarfsnachweis aus landesplanerischer und kommunaler Sicht wurde in der Begründung Pkt. 1.4 geführt. Konkrete Prognosen sind für derart kleine Einheit wie die Ortslage Liesborn nicht möglich. Insgesamt wird jedoch die Bevölkerungsprognose für eine Gemeinde insgesamt der landesplanerischen Bedarfsberechnung zugrunde gelegt.
- Der Hinweis auf das Rechtsverfahren „Alverskirchen“ ist hier nicht relevant. Hier lag keine landesplanerische Zustimmung vor.
- Der Hinweis auf wertvollen Plaggenesch Boden ist nicht relevant. Dieser befindet sich nur im Südwesten des Plangebietes im Bereich der künftigen Wasserflächen und Regenrückhaltung.
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass hier ein Naherholungsgebiet beeinträchtigt wird. Die Spazierwegverbindungen bleiben erhalten.
- Zu den Ausführungen hinsichtlich der Kosten für die Erschließungsvariante 1 wird auf die Ausschussvorlage Ing. Holzhauser vom 18.11.2013 verwiesen.

Die Hinweise werden somit zur Kenntnis genommen und wie oben stehend abgewogen bzw. beantwortet.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Die Eingabe des Herrn Meier vom 15.03.2014 ist dieser Niederschrift als Anlage 14 beigefügt.

10.1.10 Familie Koch

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

- Zunächst wird auf den Beschluss des Bau-, Planungs- und Strukturausschuss vom 14.01.2014 verwiesen. Die Erschließung des Baugebietes wurde in Varianten geprüft (Ausschuss-Vorlage 18.11.2013). Danach gibt es hinsichtlich Kostenaufwand und insbesondere hinsichtlich der konkreten Möglichkeiten keine Alternative zur vorliegenden Planung. Auf die Vorlage wird verwiesen.
- Das „Gefährdungspotential“ durch ca. 50 geplante Wohneinheiten beträgt 25 Kfz/h/Tag im Einfahrtsbereich Wirtschaftsweg (Ing. Büro Holzhammer).
- Der erforderliche Ausbau des Wirtschaftsweges (Bäume, Graben) erfolgt verkehrssicher unter Berücksichtigung der ökologischen Belange. Eine Ausbauplanung liegt im Detail noch nicht vor.
- Ein vorliegendes Immissionsgutachten kommt mit erforderlichen Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass ein gesundes Wohnen im Baugebiet nach geltenden Vorschriften gewährleistet ist.
- Hinsichtlich des Bedarfs an Bauland besteht eine Abstimmung mit den Zielen der Landesplanung. Die rechtzeitige und ausreichende Sicherstellung von Bauland gehört zur kommunalen Grundaufgabe einer Gemeinde gem. § 1 (6) Nr. 2 BauGB – auch unter dem Aspekt einer künftig geringeren Nachfrage aus demographischen Gründen.
Der Bedarfsnachweis aus landesplanerischer und kommunaler Sicht wurde in der Begründung Pkt. 1.4 geführt. Konkrete Prognosen sind für derart kleine Einheit wie die Ortslage Liesborn nicht möglich. Insgesamt wird jedoch die Bevölkerungsprognose für eine Gemeinde insgesamt der landesplanerischen Bedarfsberechnung zugrunde gelegt.
- Der Hinweis auf das Rechtsverfahren „Alverskirchen“ ist hier nicht relevant. Hier lag keine landesplanerische Zustimmung vor.
- Der Hinweis auf wertvollen Plaggenesch Boden ist nicht relevant. Dieser befindet sich nur im Südwesten des Plangebietes im Bereich der künftigen Wasserflächen und Regenrückhaltung.
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass hier ein Naherholungsgebiet beeinträchtigt wird. Die Spazierwegverbindungen bleiben erhalten.
- Zu den Ausführungen hinsichtlich der Kosten für die Erschließungsvariante 1 wird auf die Ausschussvorlage Ing. Holzhauser vom 18.11.2013 verwiesen.

Die Hinweise werden somit zur Kenntnis genommen und wie oben stehend abgewogen bzw. beantwortet.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Die Eingabe der Familie Koch vom 15.03.2014 ist dieser Niederschrift als Anlage 15 beigelegt.

10.1.11 Anlieger & Betroffene

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

- Zunächst wird auf den Beschluss des Bau-, Planungs- und Strukturausschuss vom 14.01.2014 verwiesen. Die Erschließung des Baugebietes wurde in Varianten geprüft (Ausschuss-Vorlage 18.11.2013). Danach gibt es hinsichtlich Kostenaufwand und insbesondere hinsichtlich der konkreten Möglichkeiten keine Alternative zur vorliegenden Planung. Auf die Vorlage wird verwiesen.

- Das „Gefährdungspotential“ durch ca. 50 geplante Wohneinheiten beträgt 25 Kfz/h/Tag im Einfahrtsbereich Wirtschaftsweg (Ing. Büro Holzhammer).
- Der erforderliche Ausbau des Wirtschaftsweges (Bäume, Graben) erfolgt verkehrssicher unter Berücksichtigung der ökologischen Belange. Eine Ausbauplanung liegt im Detail noch nicht vor.
- Ein vorliegendes Immissionsgutachten kommt mit erforderlichen Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass ein gesundes Wohnen im Baugebiet nach geltenden Vorschriften gewährleistet ist.
- Hinsichtlich des Bedarfs an Bauland besteht eine Abstimmung mit den Zielen der Landesplanung. Die rechtzeitige und ausreichende Sicherstellung von Bauland gehört zur kommunalen Grundaufgabe einer Gemeinde gem. § 1 (6) Nr. 2 BauGB – auch unter dem Aspekt einer künftig geringeren Nachfrage aus demographischen Gründen.
Der Bedarfsnachweis aus landesplanerischer und kommunaler Sicht wurde in der Begründung Pkt. 1.4 geführt. Konkrete Prognosen sind für derart kleine Einheit wie die Ortslage Liesborn nicht möglich. Insgesamt wird jedoch die Bevölkerungsprognose für eine Gemeinde insgesamt der landesplanerischen Bedarfsberechnung zugrunde gelegt.
- Der Hinweis auf das Rechtsverfahren „Alverskirchen“ ist hier nicht relevant. Hier lag keine landesplanerische Zustimmung vor.
- Der Hinweis auf wertvollen Plaggenesch Boden ist nicht relevant. Dieser befindet sich nur im Südwesten des Plangebietes im Bereich der künftigen Wasserflächen und Regenrückhaltung.
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass hier ein Naherholungsgebiet beeinträchtigt wird. Die Spazierwegverbindungen bleiben erhalten.
- Zu den Ausführungen hinsichtlich der Kosten für die Erschließungsvariante 1 wird auf die Ausschussvorlage Ing. Holzhauer vom 18.11.2013 verwiesen.

Die Hinweise werden somit zur Kenntnis genommen und wie oben stehend abgewogen bzw. beantwortet.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Die Eingabe der Anlieger und Betroffenen vom 24.03.2014 ist dieser Niederschrift als Anlage 16 beigelegt.

10.1.12 Westnetz RWE

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

- Der Anregung an der bezeichneten Stelle ein Stationsgrundstück festzusetzen, wurde bereits gefolgt. Die gewünschte Führung der Kabelleitungen im Erschließungsnetz wird im Rahmen der Realisierung berücksichtigt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

10.1.13 WLE - Westfälische Landeseisenbahn

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis auf die erhöhte Nachtbelastung im geplanten Wohngebiet durch Störeinträge des Schienenverkehrs wurde auf Grund des vorliegenden Gutachtens entsprechend im Bebauungsplan durch Festsetzungen und Hinweise berücksichtigt.

Der Anregung, das Gelände des Baugebietes zur Eisenbahnseite hin mit einer dauerhaften, lückenlosen Einfriedung auf ganzer Länge durch den Grundstückseigentümer (Gemeinde) zu sichern, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Durchführung beachtet. Festzustellen ist, dass entlang der Bahnstrecke innerhalb des Plangebiets ein mindestens 20 m breiter wasserwirtschaftlicher Bereich als Wasserfläche und Regenrückhaltebecken festgesetzt ist. Dieser Bereich ist ohnehin nicht durch Anwohner (spielende Kinder) zu queren. Somit ist eine Gefährdung auszuschließen.

Die geplante Eingrünung der Wasserwirtschaftsfläche / Regenrückhaltebeckens wird im Rahmen der Umsetzung so erfolgen, dass eine entsprechende Pflege entlang der Bahnseite erfolgen kann.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Anlegung eines neuen Rad- und Fußwegeübergangs als Querung über die Eisenbahntrasse mit technischer Sicherungsanlage die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich wird. Zunächst ist festzustellen, dass die Querung der Bahnlinie Richtung SB-Markt und Ortsmitte hin an dieser Stelle städtebaulich sinnvoll ist und im Bebauungsplan die Möglichkeit offen gehalten wird. Die sichere Ausgestaltung wird zu gegebener Zeit zwischen dem Baulastträger und Gemeinde zu verhandeln sein.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

10.1.14 Wehrbereichsverwaltung

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Durch entsprechende Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen Bauhöhen sind die Belange der Wehrbereichsverwaltung (Luftfahrt) nicht betroffen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

10.2 Satzungsbeschluss

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 55 „Kirchhusen“ der Gemeinde Wadersloh wird gemäß §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2424) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – als Satzung beschlossen, nachdem der Entwurf des Bebauungsplanes mit den erforderlichen Unterlagen in der Zeit vom 24.02.2014 bis 25.03.2014 einschließlich gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegt hat. Gleichzeitig wird die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

11 Beantragte Veränderungen im Bauprogramm der Straßensanierung in der Siedlung "Rote Erde" im Ortsteil Liesborn

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Das Bauprogramm wird, wie vorgestellt, geändert.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Der Lageplan ist dieser Niederschrift als Anlage 17 beigefügt.

12 Antrag der CDU-Fraktion "Zuschüsse für Ferienfreizeiten"

Der HA schloss sich der Empfehlung des BPA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Zuschüsse für Jugendholungsmaßnahmen werden ab dem Jahr 2014 für teilnehmende Kinder und Betreuer auf jeweils 4,00 € pro Tag erhöht.

Die Mehrkosten werden aus Mitteln des Gesamthaushaltes gedeckt.

Die Richtlinien für Jugendholungsmaßnahmen sind entsprechend zu ändern.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Das Schreiben der CDU-Fraktion vom 29.01.2014 ist dieser Niederschrift als Anlage 18 beigefügt.

13 1. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung zwischen dem DRK-Ortsverein Wadersloh e. V. und der Gemeinde Wadersloh (DRK-Kindergärten in der Gemeinde Wadersloh)

BM Thegelkamp erklärte sich für befähigt und gab die Sitzungsleitung an die stellv. Vorsitzende ab. Daraufhin nahm er im Zuschauerraum Platz.

Der HA schloss sich der Empfehlung des FSA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Vereinbarung zwischen dem DRK-Ortsverein Wadersloh e. V. und der Gemeinde Wadersloh über die Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 20.10.2008 wird durch die folgende Ergänzung des § 1 als 1. Änderungsvereinbarung ersetzt:

Ab dem 01.08.2013 betreut das Team der „Villa Kunterbunt“ eine zusätzliche Gruppe in der „Villa Mauritz“ in Wadersloh. Nach Fertigstellung der neuen Kindertageseinrichtung am Lechtenweg wird diese als dritte Kindertageseinrichtung des Trägers eigenständig geführt.

Alle weiteren Regelungen der Vereinbarung vom 20.10.2008 werden mit Wirkung vom 01.08.2013 auch auf die neue Gruppe in der „Villa Mauritz“ und danach auf die neue Einrichtung am Lechtenweg angewendet.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

BM Thegelkamp hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

14 Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh vom 26.03.1980/16.04.1980

Der HA schloss sich der Empfehlung des SKA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26.03.1980/vom 16.04.1980 über die Aufnahme der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh in der Fassung des Entwurfes vom 31.01.2014 wird zugestimmt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Der Entwurf zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist dieser Niederschrift als Anlage 19 beigefügt.

15 Zustimmung zur Errichtung eines 7. Zuges an der Städtischen Gesamtschule Oelde

Der HA schloss sich der Empfehlung des SKA an und fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Gegen die einmalige Errichtung eines 7. Zuges zum Schuljahr 2014/2015 an der Städtischen Gesamtschule Oelde werden keine Bedenken erhoben.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Die Anfrage der Stadt Oelde und die Zustimmung der Gemeinde Wadersloh sind dieser Niederschrift als Anlage 20 beigefügt.

16 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum 50-jährigen Bestehen des SV Diestedde e.V.

Der HA schloss sich der Empfehlung des SKA an und fasste folgenden

Beschluss:

Der SV Diestedde e.V. erhält anlässlich seines 50-jährigen Bestehens einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 275,00 €.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Der Antrag des SV Diestedde e.V. ist dieser Niederschrift als Anlage 21 beigelegt.

**17 Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH und WLE-Spedition GmbH
Gewinn- und Verlustübernahmevertrag**

Zwischen der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH und der WLE-Spedition GmbH wurde unter dem 07.12.1992 der als Anlage beigelegte Gewinn- und Verlustübernahmevertrag geschlossen und in das Handelsregister der WLE-Spedition GmbH eingetragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO empfiehlt mit anliegenden Schreiben vom 25.07. und 08.10.2013 sowie E-Mail vom 11.09.2013 (Anlage) vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung des § 17 S. 2 Nr. 2 KStG und einem steuerlichen Risiko aus Sicherheitsgründen, den Gewinn- und Verlustübernahmevertrag den gesetzlichen Anforderungen bis spätestens zum 31.12.2014 gemäß anliegendem Nachtrag (Anlage) anzupassen und somit die Gesetzesänderung rechtzeitig umzusetzen.

Dieser Nachtrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafter. Anschließend sind in den Gesellschafterversammlungen der WLE und WLE-Spedition die notwendigen Beschlüsse zu fassen und durch einen hierbei anwesenden Notar zu beurkunden. Der Abschluss des Vertrages ist sodann im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft einzutragen.

Beschlussvorschlag:

Dem Nachtrag zum Gewinn- und Verlustübernahmevertrag zwischen der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH und der WLE-Spedition GmbH vom 07.12.1992 gemäß Anlage zur Sitzungsvorlage wird zugestimmt.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gewinn- und Verlustübernahmeantrag, das Schreiben und die E-Mail der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO sowie der Nachtrag zum Gewinn- und Verlustübernahmevertrag sind dieser Niederschrift als Anlage 22 beigelegt.

18 Anschlussfinanzierung der Römer-Lippe-Route ab 2015

Die Kooperationspartner für die Römer-Lippe-Route haben im April 2010 die „Kooperationsvereinbarung Römer-Lippe-Route“ geschlossen, mit dem Ziel, Fördermittel aus dem NRW-EU Ziel 2-Programm zu generieren. Nach Ablauf von fast vier Jahren lässt sich die Kooperation als großer Erfolg verbuchen. Die beantragten Fördermittel für den Ausbau der Römer-Lippe-Route wurden gewährt und die Route im Frühjahr 2013 medienwirksam eröffnet.

Da die Projektförderung Mitte August 2014 ausläuft und die mit der Maßnahmenumsetzung realisierten Einrichtungen im Rahmen der Zweckbindungsfrist bis zum 26.08.2026 verpflichtend zu erhalten sind, aber auch um die Römer-Lippe-Route als touristische Marke weiter zu stärken, streben die Kooperationspartner die Fortsetzung der Kooperation an. Ziel ist es, durch den Abschluss einer Folgevereinbarung eine gesicherte finanzielle und organisatorische Grundlage für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Römer-Lippe-Route zu schaffen. Die Fortsetzung der Kooperation soll dabei zunächst auf fünf Jahre angelegt sein. Das Finanzierungskonzept sieht für die Gemeinde Wadersloh gemäß Umlageschlüssel einen jährlichen Kostenbeitrag von 1.357 € vor.

BM Thegelkamp berichtete, dass die Römer-Lippe-Route sehr gut angenommen werde. Durch die Fortsetzung der Kooperation könne vor Ort von der Maßnahme noch mehr profitiert werden, wenn z. B. die Römer-Lippe-Route mit der 100-Schlösser-Route verbunden würde. Im Haushaltsplan seien bislang 1.000,00 € für das Finanzierungskonzept veranschlagt gewesen. Dieser Betrag würde sich nun um 357,00 € erhöhen.

RM Sadlau erkundigte sich, wie lang die Strecke auf dem Gemeindegebiet sei. BM Thegelkamp führte aus, dass diese ca. 10 bis 15 km betrage.

Auf Nachfrage von RM Teckentrup teilte BM Thegelkamp mit, dass das Projekt auch Werbung in Form von Hinweisen auf die Römer-Lippe-Route in Wegebeschreibungen und Printmedien beinhalte.

Beschlussvorschlag:

Die Anschlussfinanzierung für die Römer-Lippe-Route in Höhe von jährlich 1.357 € ab 2015 für fünf Jahre wird beschlossen. Haushaltsmittel in dieser Höhe sind in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019 einschließlich zu etatisieren.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

19 Bewerbung als LEADER-Region

LEADER ist ein Förderbaustein der Europäischen Union und dem Land NRW zur Entwicklung der ländlichen Regionen in Europa. Aus diesem Programm werden regionale und lokale Projekte gefördert, damit sich ländliche Gemeinden auf wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet positiv weiterentwickeln können. Ein wesentlicher Grundsatz des Förderprogramms ist die Beteiligung aller maßgeblichen Akteure und die Verbesserung von regionalen Kooperationen. Durch intensive Bürgerbeteiligung und Vernetzung der lokalen Akteure sollen Ideen, Aktivitäten und Engagements in ländlichen Regionen vorangebracht werden.

Hierzu arbeiten Kommunen, Bürger und weitere Partner z. B. aus der Wirtschaft oder Vereine mit einem gemeinsamen Konzept zusammen. Ihnen steht dann ein eigenes Förderbudget und ein kleines Management als Förder- und Projektlotse zur Verfügung.

Voraussetzung für die Bildung einer LEADER-Region ist der Zusammenschluss von mindestens drei Kommunen in einer Größenordnung von 30.000 – 150.000 Einwohnern. Ziel des Förderprogramms ist es, mindestens 20 LEADER-Regionen in NRW auszuwählen. Einzelheiten können den Internetseiten www.netzwerk-laendlicher-raum.de bzw. www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/nrw_programm/leader entnommen werden.

Der Wettbewerbsaufruf zur Bewerbung als LEADER-Region wird voraussichtlich Mitte des Jahres erfolgen. Die Abgabe der LEADER-Bewerbung müsste ggfls. bis zum Dezember 2014 vollzogen werden. Das Förderbudget einer LEADER-Region beträgt je nach Größe der Region

ca. 1 – 1,6 Mio. € in den Jahren 2014 – 2020. Der Fördersatz beträgt bis zu 55 % der zuwendungsfähigen Kosten. LEADER-Regionen müssen örtlich zusammenhängen.

Im Kreis Warendorf ist derzeit nicht ersichtlich, dass sich eine LEADER-Region bilden wird. Es ist jedoch denkbar, dass die Gemeinde Wadersloh mit den Ortsteilen der Stadt Lippstadt und den Gemeinden Lippetal und Bad Sassendorf eine LEADER-Region bildet.

Es ist beabsichtigt, in den kommenden Wochen die Voraussetzungen bezüglich der Bildung einer LEADER-Region zu prüfen und Gespräche mit den benachbarten Städten und Gemeinden im Kreis Soest zu führen. Hierbei wird es auch Informationen zu den Kosten der Bewerbung und zur Einschaltung eines notwendigen Planungsbüros geben. Ein Vorteil für die Gemeinde Wadersloh könnte gerade die kreis- und regierungsbezirksübergreifende Beteiligung sein.

BM Thegelkamp teilte mit, dass eine erste Besprechung am 16.04.2014 in Bad Sassendorf stattgefunden habe, an denen die Städte/Gemeinden Lippstadt, Lippetal, Soest, Möhnesee, Ense, Bad Sassendorf und Wadersloh teilgenommen hätten. Ein Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalens habe über das Projekt berichtet. Ergänzend zur Sitzungsvorlage teilte er mit, dass nunmehr eine LEADER-Region nach den neusten Informationen aus mindestens 50.000 Einwohnern bestehen müsse und ein Aufruf zur Teilnahme im Mai/Juni 2014 erfolgen solle. Pro Region würden etwa 3.000.000,00 € ausgeschüttet werden. Zur Bewerbung müsse ein Planungsbüro eingeschaltet und eine ca. 100 seitenstarke Bewerbung erarbeitet werden. Es sei mit Kosten in Höhe von ca. 30.000,00 € bis 40.000,00 € zu rechnen, wovon max. 15.000,00 € gefördert würden. Sollten die bei der Besprechung anwesenden Kommunen eine LEADER-Region bilden, kämen sie auf ca. 85.000 Einwohner. Förderschwerpunkte seien die offene und die aufsuchende Jugendarbeit (Stichwort: „Kein Kind wird zurückgelassen“). Weiterhin könnten die Themen „Fachkräftemangel“ und „Tourismus“ Förderschwerpunkte sein. Das beauftragte Planungsbüro müsse zunächst die Stärken und Schwächen der teilnehmenden Kommunen analysieren. Danach würden Workshops mit lokalen Vertretern durchgeführt und ein entsprechendes Konzept ausgearbeitet.

Vom Grundsatz her sei es lobenswert, so RM Marx, Fördermittel aufzugreifen und sich an einem interregionalen Projekt zu beteiligen. Erfahrungsgemäß bekäme man jedoch kein Förderprogramm, ohne vorher selbst Gelder zu investieren. Da bereits ein erstes Gespräch stattgefunden habe, frage er an, was konkret unter dem Programm zu verstehen sei und wann die Politik eingeschaltet werde.

Bei der Besprechung habe es sich lediglich um ein Auftaktgespräch gehandelt, so BM Thegelkamp, um zu klären, ob es Partner gebe, die dieses Projekt miteinander auf den Weg bringen wollen. Des Weiteren sollte dieses Projekt Maßnahmen beinhalten, die die Kommune sowieso durchführen wolle, aber dann nicht mehr zu 100 % finanzieren müsste. Zunächst gehe es darum, die Verwaltung zu beauftragen, Gespräche mit den benachbarten Kommunen über die Bildung einer LEADER-Region zu führen. Sobald sich das Projekt konkretisiere, werde es im Ausschuss diskutiert.

RM Teckentrup erkundigte sich, ob das Projekt des Kreises Warendorf „2030“ in diese Maßnahme integriert sei und ob die Möglichkeit in Betracht gezogen worden sei, sich auf interregionaler Ebene mit dem Kreis Gütersloh zusammenzuschließen. Über das Projekt des Kreises Warendorf und über ein mögliches Interesse des Kreises Gütersloh an ein interregionales Projekt lägen keine Kenntnisse vor, so BM Thegelkamp.

RM Gregor fragte an, ob die Kosten für die Bewerbung in Höhe von 30.000,00 € bis 40.000,00 € pro Kommune zu veranschlagen seien. BM Thegelkamp erläuterte, dass diese Summe nicht für jede Kommune einzeln anfallen würde, sondern für die gesamte Bewerbung einzuplanen sei.

RM Grothues merkte an, dass zzt. die einzelnen Fakten noch nicht diskutiert werden könnten, da diese, so wie im Beschlussvorschlag zu lesen sei, zunächst erarbeitet werden müssten.

BM Thegelkamp führte aus, dass die anderen Kommunen in gleicher Weise vorgehen und das Projekt mit der Politik erörtern würden, um es auf eine breite Basis zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den benachbarten Kommunen des Kreises Soest Gespräche über die Bildung einer LEADER-Region zu führen. Bei positivem Verlauf der Gespräche strebt die Gemeinde Wadersloh mit den beteiligten Kommunen als LEADER-Region eine Bewerbung an, wenn sich Aufwand und Nutzen in einem ausgewogenen Verhältnis befinden.

Abstimmergebnis: einstimmig angenommen.

**20 Ermächtigungsübertragungen
nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)**

Gemäß § 22 GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie in das nächste Haushaltsjahr übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die Listen der Übertragungen sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Zu Produkt 01.10.05 „Gebäudeunterhaltung“ erkundigte sich RM Grothues, wie eine Übertragung möglich sei, obwohl das Ergebnis über dem Ansatz liege. Frau Haske teilte mit, dass bei der Gebäudeunterhaltung jedes Gebäude einzeln betrachtet werde. Durch die neue Heizungsanlage sei beim Rathaus der Ansatz überschritten. Dieser werde jedoch durch Mehrerträge aufgefangen, die in dieser Liste nicht abgebildet seien. Bei den Schulgebäuden hingegen seien Mittel nicht genutzt worden. Diese könnten nunmehr für die Schulhofgestaltung übertragen werden.

Des Weiteren fragte RM Grothues an ob bereits eine Aussage über das Jahresergebnis 2013 getroffen werden könne. Das Jahresergebnis falle deutlich besser aus, als geplant, so BM Thegelkamp. Es seien Verbesserungen um mehr als die Hälfte zu verzeichnen.

Auf Nachfrage von RM Bösl führte Herr Morfeld aus, dass dieses überwiegend auf Mehrerträge zurückzuführen sei.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Die Übertragungen Aufwand 2013 und die Investitionsübertragungen 2013 sind dieser Niederschrift als Anlage 23 beigefügt.

21 Verschiedenes

21.1 Versetzung der Schulaufsichtsbeamtin Alice Lennartz vom Schulamt des Kreises Warendorf zur Bezirksregierung Münster

Das Schulamt für den Kreis Warendorf teilt mit, dass Frau Alice Lennartz, Schulaufsichtsbeamtin für Grund- und Förderschulen, zum 01.04.2014 versetzt worden ist. Im Vorfeld hatte sich Frau Lennartz mit einem Anschreiben bei der Gemeinde Wadersloh, Herrn Christian Thegelkamp, persönlich verabschiedet. Sie bedankte sich für die gemeinsame und konstruktive Zusammenarbeit.

Bis zur Wiederbesetzung der Stelle der Schulaufsichtsbeamtin für die Grundschulen im Kreis Warendorf übernimmt Frau Sannwaldt-Hanke die Aufgaben. Für die Förderschulen ist ab sofort Frau Jutta Brambring zuständig.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

21.2 Kommunalwahl in Frankreich - Antwort des Herrn Bürgermeisters Chapy

Wie bereits in der Sitzung des SKA am 26.03.2014 berichtet, hat BM Thegelkamp Herrn Chapy zu seiner Wahl zum Bürgermeister von Nérès-Les-Bains und Herrn Chito zu seiner Wiederwahl zum Bürgermeister der Gemeinde Marcillat-en-Combraille schriftlich gratuliert.

BM Thegelkamp teilte mit, dass Herr Chapy auf sein Schreiben geantwortet habe. BM Chapy sei ein überzeugter Befürworter der Partnerschaft, die er auch weiterhin pflegen wolle. Zurzeit habe er sehr viel zu tun, aber er werde sich mit seinem Bürgermeisterkollegen Herrn Chito um einen Termin für einen Antrittsbesuch bemühen.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

21.3 Wirtschaft aktuell

BM Thegelkamp wies darauf hin, dass in diesem Jahr in „Wirtschaft aktuell“ (Zeitschrift für die Wirtschaft im Kreis Warendorf) die Gemeinde Wadersloh auf elf Seiten berichtet. Der Auszug des Wadersloher Teils wurde in der Sitzung an die Mitglieder des Ausschusses verteilt.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

21.4 Erinnerung an die Auskunft nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

BM Thegelkamp erinnerte daran, dass kurzfristig die noch ausstehenden Erklärungen nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz bei ihm abzugeben seien.

Ergebnis:

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Christian Thegelkamp
Bürgermeister

Angelika König
Schriftführerin

Maria Eilhard-Adams
stellv. Vorsitzende
(P. 13)